

# **Aufnahmeordnung** der **Kardiologie-Plattform Hessen eG (KPH eG)**

(Neufassung vom 06. März 2018)

## **1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Mitglied in der Kardiologie-Plattform Hessen eG können werden

a) natürliche Personen, die als Fachärzte in Hessen niedergelassen und freiberuflich tätig sind sowie

- die Teilgebietsbezeichnung Kardiologie und/oder Angiologie erworben haben oder
- zu einem wesentlichen Teil kardiologisch und/oder angiologisch tätig sind;

b) natürliche Personen, die als angestellte Fachärzte in Hessen fast ausschließlich ambulante Leistungen erbringen sowie

- die Teilgebietsbezeichnung Kardiologie und/oder Angiologie erworben haben oder
- zu einem wesentlichen Teil kardiologisch und/oder angiologisch tätig sind;

c) ermächtigte Fachärzte in Hessen, die

- die Teilgebietsbezeichnung Kardiologie und/oder Angiologie erworben haben oder
- zu einem wesentlichen Teil kardiologisch und/oder angiologisch tätig sind;

d) Gesellschaften und Gemeinschaften gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der KPH eG in Hessen, in denen sich niedergelassene Ärzte zum Zwecke einer Kooperation zusammengeschlossen haben und deren Ärzte (Status: zugelassen, angestellt oder ohne Zulassung) zu einem wesentlichen Teil ambulante kardiologische und/oder angiologische Leistungen erbringen;

e) Gesellschaften und Gemeinschaften gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der KPH eG in Hessen, in denen angestellte Ärzte fast ausschließlich ambulante und zu einem wesentlichen Teil kardiologische und/oder angiologische Leistungen erbringen;

f) sonstige Fachärzte und Gesellschaften und Gemeinschaften gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der KPH eG im Einzelfall - jeweils auch solche, deren Arbeits-, Praxis-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftssitz außerhalb Hessens liegt.

Der Beitritt gemäß den Buchst. c) bis f) setzt voraus, dass er im Interesse der Genossenschaft liegt und sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Mitgliedschaft mit jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen.

## **2 . Geschäftsanteil**

In Bezug auf § 37 Abs. 5 der Satzung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, dass bis auf Weiteres sich jedes Mitglied nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen darf, sofern keine Pflichtbeteiligung nach § 37 Abs. 4 der Satzung vorgeschrieben ist.